

Satzung
der Stadt Oberkirch
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Hundesteuer

vom 09.12.1996 in der Fassung vom 07.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen der Satzung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--|----------|
| a. den ersten Hund | 90,00 € |
| b. den zweiten und jeden weiteren Hund | 200,00 € |
| c. jeden Kampfhund i.S. von § 5 Abs. 4 | 600,00 € |

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oberkirch, 21.11.2016



Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 21.11.2016



Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister